

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
112 GE/19 PL

Datum: 4. FEB. 1993

05. Feb. 1993

fürstlich D. Willei
Wien, am 1. Feber 1993

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Anbei übermittele ich Ihnen die Begutachtung vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zur Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen
Hochachtungsvoll

Thomas Frad
Thomas Frad
(Vorsitzender der ÖH)

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zur Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

GZ 68.211/30-I/B/5A/92

Allgemeiner Teil

Studienrechtsnovellen bzw. -neufassungen der letzten Jahre haben das Ziel, in mehrfacher Hinsicht zu "deregulieren": Erstens soll der Regelungsgrad durch die speziellen Studiengesetze zurückgenommen werden, da der Weg der immer detaillierteren Regelungen seit Verabschiedung des AHStG als nicht zielführend erkannt wurde. Die inhaltliche "Deregulierung", als Gegensatz zu sehr weit spezifizierten Studienabläufen soll (zumindest teilweise) den Gestaltungsfreiraum der Studierenden erweitern und vor allem den Trend zu sehr speziellen Einzellehrveranstaltungen unterbinden.

Der vorliegende Entwurf ist bei der Erfüllung dieser Ziele nicht konsistent: Neben einigen deutlichen Schritten in diese Richtung (Wahlfachkatalog, Diplomarbeitsthemen) führen einige Bestimmungen in die gegensätzliche Richtung. Hier sind die Aufsplitterung der Prüfungsfächer bei Wirtschaftsinformatik genauso zu nennen wie der nicht praxistaugliche Versuch, Studienzweige mit kohärenten Inhalten und Zielen in Spezialgebiete großer "Breitbandstudien" überzuführen.

Hier wird im Versuch, Detailwissen aus "professoralen Schrebergärten" zurückzudrängen und Überblicksprüfungen zu forcieren (was prinzipiell sinnvoll ist), ein neues "encyklopädisches" Studium geschaffen, dem wieder jeder innere Zusammenhang fehlt - womit die grundlegenden Ziele nicht erreicht werden.

Weiters fehlen schlüssige Untersuchungen, weshalb Studienzweige nicht "im erwarteten Ausmaß" angenommen werden. Bevor aus mäßigen Hörerzahlen das Scheitern der Ausrichtung bzw. dauerndes Desinteresse der Studierenden gefolgert wird, müßten Bekanntheit und "Profil" überprüft werden. Wenn sich an der Universität niemand verantwortlich fühlt und die Zielsetzungen, die zur Einführung eines Zweiges geführt haben, deshalb nicht erreicht werden, ist Einstellen der falsche Weg: Die Führungsfunktionen in "non-profit-Organisationen" sind nicht per se "uninteressant", andernfalls wären die Reformüberlegungen zur internen Organisation des non-profit-Betriebes "Universität" wohl von vorn herein zum Scheitern verurteilt. Soziologen haben andere Vorstellungen von ihrer beruflichen Laufbahn und können diese "Lücke" kaum füllen.

Spezieller Teil

zu Z.1:

Alle Diskussionen zur UOG-Reform zeigen an einem dem BMWF doch hoffentlichen vertrauten Beispiel, daß das Management von Organisationen, deren Effektivität nicht durch eine einfache Einnahmen-Ausgabenrechnung überprüft werden kann, besonderer Instrumente bedarf. Das Abschieben in eine besondere Betriebswirtschaftslehre des Regelstudiums würde nur zur Schaffung einer unorganischen "torsohaften" Nische führen, für die den Studierenden wirklich das Verständnis fehlen muß. Der Bereich Planung und Leistungskontrolle bei nicht oder nur kaum darstellbarer Außenkontrolle beschäftigt Experten verschiedenster Disziplinen - wieder am naheliegenden Beispiel Universitätsorganisationsrecht - über Jahre. Um nicht einseitig zu wirken: derartige Überlegungen sind im gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung bitter nötig, andernfalls würde nicht jede Verwaltungsreform des Bundes zu höheren Kosten ohne sichtbarer Leistungserweiterung führen.

Mangelnde Profilierung des Studienzweiges "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" beruht wohl auf der Tatsache, daß sich niemand dafür verantwortlich fühlt. Ein eigenes Ordinariat bzw. schon die Vorgaben, die im neuen Organisationsrecht ein engagierter Studiendekan setzen kann, sind Schritte, die zu einer gedeihlichen Entwicklung - mit entsprechend höherem Interesse der Studierenden - führen sollten. Der Verzicht auf den Studienzweig "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" ist aus den genannten Gründen zumindest voreilig, mangels brauchbarer Alternativen nicht zielführend und muß somit unterbleiben.

zu Z.2ff:

Die Änderungen, die durch den vorgeschlagenen Entfall des Studienzweiges "Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" entstehen, unterbleiben in der Folge.

in Ergänzung zu Z.2:

Unterschiedliche Zuordnungen gleicher Prüfungen zu Vor- oder Diplomprüfungen - je nach Universität - sind, besonders bei Flexibilisierung der Studienpläne durch die von politischer Seite vorgegebene Deregulierung, in Zukunft verstärkt zu erwarten. Da Probleme beim Wechsel des Studienorts kein Privileg des ersten Studienabschnittes sind, ist die Forderung nach Ablegung aller Vorprüfungen für die Abwicklung der zweiten Diplomprüfung (§ 6) genauso verzichtbar, zumal auch die Erleichterung der Mobilität politisch vorgegeben wird.

zu Z.4 und 7:

Die Zersplitterung der Prüfungsfächer mag Wunsch einiger Fachvertreter sein, der eingeschlagene Weg widerspricht allerdings den jüngeren Studienrechtsnovellen. Da die TU in die Ausrichtung der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik eingebunden ist, sind Konflikte durch die unterschiedlichen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsphilosophie gemäß dem Tech StG 1990 vorprogrammiert. Der Trend zum marginal differierenden Parallelangebot an jeder Universität, der als Konsequenz dieses

Auseinanderdriftens zu erwarten ist, sollte als ineffizient erkannt und nicht gefördert werden.

zu Z.8:

Die Aufzählung der zulässigen Diplomarbeitsfächer ist um "Volkswirtschaftslehre" zu ergänzen. Es ist nicht schlüssig argumentierbar, weshalb Diplomarbeiten aus einem Fachgebiet, das eine gesamte Studienrichtung prägt, nur nach einem überflüssigen - und resourcenverschlingenden - Verwaltungsakt gewählt werden dürfen. Oder soll durch das "Verwischen" des eigenständigen Profils einer ganzen Studienrichtung die nächste "Einstellung wegen zu geringem Zuspruch" vorbereitet werden?

in Ergänzung zu §13:

Einschränkungen der Gestalt, daß "...die notwendigen Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität..." vorhanden sein müssen, führen bestenfalls zu Doppelgeleisigkeiten in den Universitätsstädten mit mehreren Universitäten, die absolut verzichtbar sind. Die Erfordernis, daß entsprechende Einrichtungen "am Studienort" vorhanden sein müssen, ist völlig ausreichend, resourcensparend und gibt Raum für breitere Wahlmöglichkeiten.

zu Z.12:

Um unnötige Härten für die Studierenden zu vermeiden, ist analog anderen Studiengesetzen die Übergangsfrist mit 30. September 1997 anzusetzen. Dieses Datum entspricht der - gesetzlich normierten - Höchststudiendauer als dreifacher Mindeststudiendauer, das Studium entsprechend den alten Studienplänen konnte bis 1985 begonnen werden. Außerdem darf beim Streben nach Verwaltungsvereinfachung der bürokratische Aufwand durch Anrechnung von Studienleistungen vom alten auf das neue System nicht übersehen werden.

